

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 402/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Carl K [REDACTED],
H[REDACTED]/I[REDACTED], Ha[REDACTED] Str. 5.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Wal und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thum

Beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 15. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G R Ü N D E

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGG liegt nicht vor.

Wie die Behörde hat das Berufungsgericht die im Januar 1966 erbetene Wiedereinsetzung in die Frist des § 189 Abs. 1 BGG nicht erteilt und deshalb den Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit abgelehnt. Die Anforderungen, die der Berufungsrichter an ein ausreichend begründetes Wiedereinsetzungsgeuch stellt, weichen von der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1971, 510; 1972, 27; 1973, 96) jedenfalls nicht zum Nachteil der Klägerin ab. Im Übri-

67

- 3 -

gen glaubt der Richter die Behauptungen nicht, die die Klägerin zur Begründung ihres Antrags nach § 139 Abs. 3 BzG vorgetragen hat. Diese tatsächliche Würdigung wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Mai

Fuchs

